

»Öffentlicher Handel, namentlich der Handel auf Straßen und öffentlichen Plätzen, in Kauf- und Gewerksläden, Magazinen, Marktbuden und Verkaufsständen, sowie der Handel im Umherziehen, ingleichen öffentliche Versteigerungen und Verpachtungen sind an Sonn-, Fest- und Bußtagen in der Regel nicht gestattet.

»Ausnahmen hiervon finden statt:

1. bei dem Verkauf der Arzneimittel, daher auch die Apotheken an Sonn-, Fest- und Bußtagen zu jeder Zeit offen gehalten werden dürfen;
2. bei dem Verkaufe von Brot und weißer Bäckware, indem dieser auch während des Gottesdienstes gestattet ist;
3. bei dem Verkaufe der sonstigen Ess- und Materialwaren, ingleichen bei dem Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmitteln, indem der Verkauf dieser Gegenstände an Sonn-, Fest- und Bußtagen außer der Zeit des Vormittagsgottesdienstes nachgelassen ist;
4. bei den an Sonn- und Festtagen stattfindenden Jahr-, Vieh- und andern Märkten, bei denen der Handel, jedoch erst nach beendigtem Nachmittagsgottesdienst oder an Orten, an denen ein solcher nicht stattfindet, von mittags 12 Uhr an betrieben werden kann;
5. bei geringfügigen Versteigerungen und Verpachtungen, worüber die näheren Bestimmungen im Verordnungswege zu treffen sind; jedoch bleibt die Vornahme derselben jedenfalls vor dem Vormittagsgottesdienst, sowie während des Vormittags- und Nachmittagsgottesdienstes verboten.

»Es bleibt übrigens den Ortsbehörden nachgelassen, nach den lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen den Detailhandel auch mit andern als den vorstehend ausgenommenen Gegenständen an Sonn- und Festtagen, jedoch mit Ausnahme des Karfreitags, der Bußtage und des Totensonntags zwischen den Vor- und Nachmittagsgottesdiensten und nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste oder, wo ein Nachmittagsgottesdienst nicht stattfindet, von Beendigung des Vormittagsgottesdienstes an zu gestatten.

»An kleinen Orten, an denen ein Christmarkt abgehalten wird, ist an dem in selbigen hineinfallenden vierten Advents-sonntage der öffentliche Handel in Läden, auf Straßen und Plätzen nach beendigtem Vormittagsgottesdienste gestattet.

»Während der Zeit, zu der der öffentliche Handel nicht gestattet ist, sind auch die Kauf- und Gewerksläden, Magazine, Marktbuden, sowie die Schaufenster geschlossen zu halten und Verkaufsstände mit Waren nicht zu belegen.

»Wegen des Handels auf den Leipziger Messen bewendet es bei der jetzigen Einrichtung.« —

In der Petition werde behauptet, diese Bestimmung sei nicht mehr zeitgemäß. Als man vor 35 Jahren dieses Gesetz erlassen hätte, hätte es nur vereinzelt in Großstädten Schaufenster in jetziger Form gegeben, Spiegelscheiben hätten als Luxus gegolten, während sie jetzt für jedes Geschäft ein Bedürfnis seien. Gegen das Schließen der Schaufenster an Sonn- und Feiertagen nach Schluß der Vormittagsgottesdienste habe sich seit einiger Zeit eine allgemeine Bewegung geltend gemacht, am 14. Februar 1905 habe sich auch der deutsche Handelstag dahin ausgesprochen. Man habe sich auf die Stadt Stuttgart berufen, wo ein solches Verbot nicht bestehe und die Schaufenster Sonn- und Feiertags den ganzen Tag über offen gehalten werden dürften. Ferner bezögen sich die Petenten auf ein freisprechendes Urteil des preussischen Landgerichts Dortmund, in dem gesagt worden sei, daß durch das Nichtverhängen der Schaufenster das religiöse Gefühl und die sonstige Ruhe nicht beeinträchtigt werden könnten. Schließlich behaupteten die Petenten, daß den Geschäftsleuten ein großer Nachteil erwachse, wenn sie an Sonn- und Festtagen ihre Schaufenster geschlossen halten müßten, wo ja der lebhafteste Straßenverkehr sei und das Publikum genügend Zeit habe, die ausliegenden Gegenstände zu besichtigen. Ein Verbot der Schaufensteröffnung — so werde weiter ausgeführt — gebe es weder in Bayern, Württemberg noch in Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Elsaß-Lothringen, noch in der Provinz Hannover, in Schleswig-Holstein und in den Städten Hamburg, Bremen, Lübeck, Würzburg, Stuttgart. Die Petenten meinten nun, was in diesen Staaten und Städten gängig sei, ohne daß die Sonntagsruhe darunter leide, könne auch in

Königreich Sachsen möglich sein. Wenn auch zugegeben werden müßte, daß die Sonntagsfeier und die Sonntagsruhe auf den Straßen durch das Offenhalten der Schaufenster nach den Vormittagsgottesdiensten nicht gestört und auch der Besuch der Gottesdienste darunter kaum Einbuße erleiden würde, so sei die Deputation doch nicht zu einer günstigen Beurteilung der Petition gekommen, weil eine Beeinträchtigung der Sonntagsruhe vieler Angestellten in gewerblichen Betrieben zu fürchten sei. Denn das Öffnen der Schaufenster an Sonn- und Festtagen verursache vielen Angestellten erhöhte Arbeitsleistung, da die Läden auf- und wieder zugeschlossen, die Fenster gepußt und die ausliegenden Sachen geordnet werden müßten. Bezeichnend sei übrigens, daß sich der vorliegenden Petition nicht auch die Gewerbevereine der Großstädte angeschlossen hätten mit Ausnahme von Plauen, das sich ja neuerdings zu den Großstädten rechne. (Heiterkeit.) Man habe offenbar in den Großstädten nicht das Bedürfnis, an Sonn- und Feiertagen die Schaufenster geöffnet zu halten. Die Wünsche im Lande seien also sehr verschieden. Er beantrage, die Kammer wolle beschließen, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Oberbürgermeister Keil (Zwickau): Er bedauere zunächst lebhaft, daß das reichhaltige Material, das der Herr Referent soeben vorgetragen habe, nicht in der Form eines schriftlichen Berichts vorgelegt worden sei. (Sehr richtig!) Er bedauere aber auch weiter, daß die vierte Deputation zu keinem andern Ergebnis als der vollständigen Negation gelangt sei. Wenn schon er zugebe, daß die Frage der Offenhaltung der Schaufenster nicht gerade von welterschütternder Bedeutung für das gewerbliche Leben sei, so sei doch vom kirchlichen Standpunkt aus gegen den Wunsch der Gewerbevereine etwas Wesentliches nicht einzuwenden, denn die gottesdienstliche Feier und der Weg zum Gottesdienste würden dadurch nicht im geringsten gestört, vor allem, wenn man die Beschränkung träge, daß während des Gottesdienstes die Schaufenster geschlossen bleiben müßten und nur nach dem Vormittagsgottesdienste geöffnet bleiben dürften. Unter Berücksichtigung der Verhältnisse in den andern Ländern hätte sich eine wohlwollende Prüfung der Angelegenheit gerade in der Jetztzeit empfohlen; handle es sich doch um einen Wunsch des Gewerbestands, dem man leicht ein freundliches Entgegenkommen hätte zeigen können. — Insbesondere weise er auch darauf hin, daß diese Bestimmung eine vielfache Quelle der polizeilichen Bestrafung der kleinen Gewerbetreibenden sei, bei denen dadurch vielfach böses Blut erregt würde. Er mache schließlich noch den allgemeinen Gesichtspunkt geltend, daß das alte sächsische Sonntagsgesetz in der Hauptsache auf kirchlichen Erwägungen beruhe, während sich die Reichsgewerbeordnung, deren § 41 ja ersteres nicht aufgehoben habe, auf sozialen Grundsätzen aufbaue, und daß es daher für die Polizeibehörden vielfach außerordentlich schwierig sei, hier die richtige Entscheidung zu treffen. Aus diesen Gründen sei ihm die Petition als ein willkommener Anlaß erschienen, eine Revision des sächsischen Sonntagsgesetzes in die Wege zu leiten, und er hätte es gern gesehen, wenn die Deputation zu dem Votum gelangt wäre, die Petition der königlichen Staatsregierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Oberbürgermeister Justizrat Dr. Tröndlin (Leipzig): Im allgemeinen schließe er sich den Ausführungen des Vorredners an. Er halte die Annahme, daß durch die Bestattung der Offenhaltung der Schaufenster die Sonntagsfreiheit des in den Geschäften angestellten Personals beeinträchtigt werden könne, für durchaus irrig. Denn die Schaufenster seien in der modernen Zeit so eingerichtet, daß die Offenhaltung keine besondere Arbeit für das Personal mit sich bringe. Auch werde durch das Offenhalten der Läden an sich noch kein geschäftlicher Verkehr herbeigeführt, und nur um diesen zu verhindern, sei ja die Bestimmung gegeben. Ein gewisser Widerspruch bestehe auch darin, daß die Schaufenster geschlossen sein müßten, während alle öffentlichen Galerien, in denen nicht bloß künstlerische, sondern auch gewerbliche Leistungen ausgestellt wären, geöffnet sein dürften. Darin könnte man auch einen Anreiz zu dem Wunsch sehen, irgend etwas zu erwerben, was man am Sonntag gar nicht erwerben dürfe. Auch er empfehle, die Petition der Staatsregierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Vizepräsident Oberbürgermeister Geh. Finanzrat a. D. Beutler